

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Gerichtsorganisationsgesetz (GOG); Änderung
PDF-Dokument generiert am	11.06.2026 12:12
Stellungnahme von:	SVP Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 13. März 2026 bis 13. Juni 2026.

Inhalt

Mit der Vorlage sollen in Umsetzung von zwei Motionen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit nebenamtliche Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht von der Wohnsitzpflicht befreit werden können und die Altersgrenze bei nebenamtlichen Richterinnen und Richtern flexibilisiert werden kann. Gleichzeitig sollen weitere, aus der Praxis resultierende Anpassungen vorgenommen werden: die formelle Streichung des Begriffs "Justizverwaltung" infolge der Integration in das Generalsekretariat der Gerichte, die generelle Anhebung der Altersgrenze für hauptamtliche Richterinnen und Richter, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Übertragung einzelner Gerichtsfälle an ein anderes Bezirksgericht sowie die Einführung eines Vertretungsrechts für Richterinnen und Richter des Obergerichts.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Sarah Dodd

Leiterin Rechtsdienst

Generalsekretariat

062 835 15 68

sarah.dodd@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation

SVP Aargau

E-Mail

info@svp-ag.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Barbara
Nachname	Borer-Mathys
E-Mail	barbara.borer@grossrat.ag.ch

Fragen zur Anhörung

Frage 1

Sind Sie damit einverstanden, dass für nebenamtliche Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis bewilligt werden können?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei Schlichtungsbehörden vom Wohnsitzerfordernis im Kanton abgesehen werden sollte: Die Rekrutierung von qualifizierten Personen ist in der Praxis kein Problem, da wir im Kanton funktionierende und gut aufgestellte Verbände haben, die qualifizierte Leute aus ihren Netzwerken für diese Funktionen stellen können.

Weiter schwächt es die Legitimation einer Behörde, wenn ihr ausserkantonale Mitglieder anhören. Es ist nicht nötig, dass Leute aus den umliegenden Kantonen über Aargauer Mieter und Eigentümer richten. Insbesondere auf Stufe Schlichtungsbehörde ist die Akzeptanz des Richterremiums von zentraler Bedeutung, da es immer zu einer Verhandlung kommt und immer ein Vergleich zwischen den Parteien angestrebt wird. Eine Behörde auf dieser Stufe wie die Schlichtungsbehörde muss daher zwingend einen engen Bezug zu den Rechtsunterworfenen haben, um glaubhaft und bürgernah wahrgenommen zu werden. Kämen Schlichter künftig aus Zürich, Basel und Luzern, kann dies nicht gewährleistet werden.

Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für nebenamtliche Richterinnen und Richter flexibilisiert wird, so dass diese ihr Amt bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausführen können, wenn die Altersgrenze von 70 Jahren während der Amtsdauer erreicht wird und diese mindestens noch zwei Jahre dauert?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Die SVP hat die Motion Glur 24.180 im Grossen Rat mit 28 zu 13 Stimmen mehrheitlich unterstützt.

Frage 3

Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze bei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern von 65 Jahren auf 68 Jahre angehoben wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Die vorgeschlagene Erhöhung der Altersgrenze bei hauptamtlichen Richtern lehnt die SVP klar ab.

Für dieses Vorhaben ergibt sich aus der Praxis keinerlei Notwendigkeit: Es gibt auf Stufe Richter keinen Fachkräftemangel. Sowohl auf Stufe Bezirksgerichte wie auch beim Obergericht stehen in der

Praxis immer genügend qualifizierte Personen zur Verfügung, die sich für ein freies Amt bewerben.

Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern eine Erhöhung die Flexibilität der Gerichte steigern sollte: Bei Amtsantritt ist das Pensionsalter eines Richters selbstredend bekannt und das Wahlprocedere wird heute schon vorausschauend auf diesen Zeitpunkt hin geplant. Eine Erhöhung der Altersgrenze verschiebt einzig diesen Prozess nach hinten.

Hinzu kommt, dass gerade in einem geschlossenen beruflichen Umfeld wie einem Gericht ein Wechsel nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters wichtig ist, damit regelmässig wieder frische Kräfte wirken können. Der Richterberuf ist anspruchsvoll und fordernd und es ist daher angebracht, dass sich Richter mit 65 Jahren zur Ruhe setzen können.

Zu guter Letzt ist es auch nicht nachvollziehbar, was der Mehrwert dieser Erhöhung sein soll: ein 65-jähriger Richter ist nicht einfach des Alters wegen ein besserer Berufsmann, als es ein 55-jähriger ist. Die Erfahrung mag wichtig sein, aber das ist in anderen Branchen auch so.

Frage 4

Sind Sie damit einverstanden, dass die Justizleitung einzelne Gerichtsfälle bei ausserordentlicher Geschäftslast oder bei Ausstand mehrerer oder sämtlicher Richterinnen und Richter beziehungsweise Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber einem anderen Bezirksgericht zuweisen kann?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Wenn ein Bezirksgericht nicht in der Lage ist, seine Falllast zu bewältigen, müssen innerbetriebliche Massnahmen geprüft und ergriffen werden. Dann handelt es sich um organisatorische Probleme, die gelöst werden müssen. Eine Verschiebung der Falllast ist keine Lösung und abzulehnen.

Bereits heute kann ein Gericht oder ein Richter ein Ausstandsgesuch stellen.

Frage 5

Sind Sie damit einverstanden, dass sich Oberrichterinnen und Oberrichter sowie Ersatzoberrichterinnen und Ersatzoberrichter derselben Kammern und Kommissionen gegenseitig vertreten können?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Diese Anpassung ist sinnvoll.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen